

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ****Der Leiter der Sektion III**

Sektionschef Dr. Herbert Ent

A-1015 Wien, Schubertring 14
 Postfach 10
 Telefon 53 25 04-6
 Durchwahl

27

36 0500/3-III/6/86

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Beschliff GESETZENTWURF
 Z 11 GE/9

Datum: 12. A.M. 1986

Verteilt 16. April 1986

J/ 16/18

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beeckt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 12. März 1986

Für den Bundesminister:

i.V. Ladstätter

Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:


**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Der Leiter der Sektion III

Sektionschef Dr. Herbert Ent

**A-1015 Wien, Schubertring 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl**

27

36 0500/3-III/6/86

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz geändert wird.

Bezug: Schreiben vom 28. Jänner 1986,
30.507/52-V/1/86

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 28. Jänner 1986 äußert sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu dem bezeichneten Entwurf in folgender Weise:

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt die vorgeschlagene Novelle zum Schauspielergesetz, da sie eine weitgehende Anpassung der arbeitsrechtlichen Regelungen für den Bühnendienstvertrag an die Entwicklung des allgemeinen Arbeitsrechtes mit sich bringt.

Insbesondere wird die Beseitigung der geltenden Bestimmung über das begünstigte Austrittsrecht der Darstellerin bei Verehelichung. (§ 31 Schauspielergesetz) begrüßt, da sie auch nach ho. Ansicht überholt und gleichheitswürdig scheint.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium
des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 12. März 1986
Für den Bundesminister:
i.V. LADSTÄTTER

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

